Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim
vom 20. Dezember 2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff. berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), i. V. m. § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG BW) in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), hat der Gemeinderat am 20. Mai 2009 folgende dritte Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim wird wie folgt geändert:

1.
In § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen werden je halbe Stunde abgerechnet. Satz 2 gilt nicht für Einsätze der Überlandhilfe.

2.
Die Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim (Kostenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

1. Personalkosten

Die Personalkosten betragen

(1) je Feuerwehrangehörigen im Einsatz und halbe Stunde

1.	für einen Angehörigen der Feuerwehr	6,75 €
2.	Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage)	1,25 €
3.	Erfrischungszuschuss bei Einsätzen mit einer Dauer von über 4 Stunden je Feuerwehrangehörigen	5,00 €

(2) je Feuerwehrangehörigen in Bereitschaft 6,75 €

2. Fahrzeugkosten

(1) Die Fahrzeugkosten bestehen aus:

1. Grundkosten
2. Betriebskosten
3. Kilometerkosten

(2) Die Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten betragen zzgl. den Lohnkosten nach Ziffer 1

	Grundkosten €/Einsatz	**Betriebs-Kosten** €/Stunde	**Km-Kosten** €/km
1. Löschfahrzeuge (LF 16, TLF 16, TLF 24)	62,00 €	62,00 €	2,00 €
2. RW 2	51,00 €	51,00 €	2,00 €
3. Drehleiter 23/12	115,50 €	115,50 €	2,00 €
4. Sonstige Einsatzfahrzeuge (MTW, VRW, KDW, ZSW, SW 2000, GW-Öl, TSF usw.)	26,00 €	26,00 €	2,00 €
5. Trockenlöschpulveranhänger	10,00 €	10,00 €	---
6. Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraulisch/pneumatisch angetriebene Geräte	---	21,00 €	---
7. Tragbare motorgetriebene Geräte (z.B. Kettensäge, Trennschleifer)	---	15,00 €	---
8. Elektronisch/elektrisch angetriebene Geräte (z.B. Bohrmaschine, Be- und Entlüftungsgeräte)	---	15,00 €	---

3. Kosten über die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten pro Einsatz **€**	Wartung, Pflege, Reparatur **€**
1. Leitern (tragbar und mechanisch)	10,00 €	---
2. Schläuche pro Stück	10,00 €	5,00 €
3. elektrisch/elektronische Kleingeräte z.B. Beleuchtungsgeräte	5,00 €	---
4. Wärmebildkamera	40,00 €	

4. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus

1. Grundkosten pro Einsatz
2. Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Desinfektion (auch von Einsatzkleidung 90)
3. Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz € / Stück	Reinigung Desinfektion € / Stück	Füllkosten € / Flasche
Atemschutzgerät	10,00 €	5,00 €	---
Atemanschluss			

	2,50 €	2,50 €	---
Pressluftflasche	---	---	5,00 €
Ölanzug/Einsatzjacke, -hose, -kleidung	10,00 €	13,00 €	---
Gas/Säureschutzanzug, CSA Chemikalienschutzanzug	38,00 €	38,00 €	---
Hitzeschutzanzug	38,00 €	---	---

5. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

6. Entsorgung von Verbrauchsmitteln

Die für die Entsorgung von Ölbindemitteln oder sonstigen anfallenden entsorgungspflichtigen Stoffen entstehenden tatsächlichen Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

7. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde 13,- €
zzgl. Kosten für Bereitstellung / Einsatz von Fahrzeugen und Geräten (s. Ziffer 2b)

8. Leistungen der Schlauchwerkstatt

(2) Für sonstige Gemeinden, Betriebe usw. werden berechnet:

1. Reinigen und Prüfen von Schläuchen	je Stück	15,50 €
2. Vulkanisieren	je Fleck	9,00 €
3. Reinigen und Prüfen ölbeständiger Schläuche		15,50 €
4. Einband eines Schlauches,	je Kupplungshälfte	10,50 €
5. Für den Transport von Schläuchen werden pro km abgerechnet:		2,00 €

9. Leistungen der Feuerlöschwerkstatt

Prüfen von Feuerlöschern 8,00 €

10. Kostenersatz für Überlandhilfe

1. Personalkosten
1.1 je Feuerwehrangehörigen und Stunde 20,00 €
1.2 je angetretenem, jedoch nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen 10,00 €
1.3 je ausgerücktem Feuerwehrangehörigen für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft 10,00 €
2. Fahrzeugkosten Grundkosten €/Einsatz

2.1 Drehleiter 23/12 115,50 €

2.2 Die Grundkosten der sonstigen Fahrzeuge sind bereits im Pauschalbetrag der Ziffer 1. enthalten.

3. Gerätekosten

3.1 Kosten Wärmebildkamera je Einsatz 40,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden ist.

Tauberbischofsheim, den 20. Mai 2009

Vockel, Bürgermeister